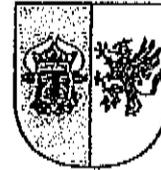


Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

**Brüeler Land- und Forstwirtschaftliche
Dienstleistungs GmbH**

Wariner Straße 47

Brüel

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Herr Nadler

Telefon: 0 3 86 3/ 222 976
Fax: 0 3 86 3/ 555 331
e-mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FAL
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, den 21. Juli 2015

**Auftragserteilung für die Ausführung von Aufforstungsarbeiten, Zaunbau und
Wegebau in Schönfeld**

-Ihr Angebot vom 17.06.2015

Sehr geehrter Herr Veit,

das Forstamt Gädebehn erteilt Ihnen im Auftrag und Namen des Waldbesitzers *Gut Stieten GmbH & Co KG* den Auftrag für die Ausführung o.g. Arbeiten auf der Basis der Preisanfrage vom 03.06.2015 und Ihres Angebotes vom 17.06.2015.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

Die Arbeiten sind im Herbst 2015 nach der Freigabe der Flächen durch den Eigentümer zu beginnen, sie sind spätestens am 30.04.2016 abzuschließen.

Die Pflanzungen sind unmittelbar nach der Realisierung mittels Zaun vor Wildverbiss zu schützen.

Alle Arbeiten sind entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 03.Juni 2015 auszuführen. Darüber hinaus gelten die Bedingungen der PEFC-Zertifizierung.

Die Ausführung von Bedarfspositionen bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mengen laut Preisanfrage vom 03.Juni 2015 eingehalten werden. Sofern der Auftragnehmer während der Ausführung der Arbeiten bemerkt, dass die tatsächlichen Menge je Position um mehr als 5 % von der Sollmenge abweicht, informiert er unverzüglich den Auftraggeber zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz-Reuter-Platz 9
17138 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Au)
IBAN: DE871500000000

Anlage 5

zum Städtebaulichen Vertrag
(Erschließungsvertrag)
zum Bebauungsplan
Nr. 14.91.01 1. Änderung „Friedrichsthal“

Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine Leistungsabnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme von Teilleistungen ist auf Antrag möglich.

Nach erfolgreicher Leistungsabnahme kann der Auftragnehmer die Leistung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Basis dafür ist die tatsächlich erbrachte Menge sowie der in seinem Angebot vom 16. Juni 2015 enthaltene Kostensatz je Mengeneinheit.

Es gelten die Zahlungsbedingungen des Auftraggebers.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Nadler
Forstamtsleiter



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE6715000000016001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Nachfolgende Stellungnahmen und Prüfverfahren liegen der Genehmigung zu Grunde:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust -Parchim vom 01.10.2012
- Stellungnahme des Amtes Sternberger Seenlandschaft für die Gemeinde Kobrow vom 23.08.2012
- UVP – Vorprüfung vom 17.10.2012

Die Genehmigung ist auf fünf Jahre bis zum 31.12.2017 befristet.

Auflagen

1. Die Erstaufforstung erfolgt mit standortgerechten einheimischen Baumarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG) und den für Mecklenburg-Vorpommern geforderten Pflanzenherkünften (entsprechend Forstsaatgut- und Forstvermehrungsgesetz) und Pflanzverbänden und einer landschaftsgerechten strukturreichen Waldsaumgestaltung mit Wildgehölzanteil.
2. Die Erstaufforstung ist zu pflegen und vor Schäden durch Wild zu schützen.
3. Zu Flächen mit anderen Nutzungsarten sind nach § 16 Abs. 2 LWaldG M-V entsprechende Mindestabstände einzuhalten.

Hinweise

Südlich der Fläche 8 und nördlich der Fläche 9 befinden sich am Stüwicksee mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Die geplanten Erstaufforstungen sollten einen Mindestabstand von 30 m einhalten, damit es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kommt.

Begründung

Die aufzuforstenden Flächen grenzen teilweise an bestehenden Wald an.

Entsprechend § 42 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) wird die Naturschutzgenehmigung durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § LWaldG M-V bedarf. Von Seiten der Naturschutzbehörde des Landkreises bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erstaufforstung.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Genehmigung wird mit einer Befristung versehen, weil sich die Biotopausstattung und das Artenspektrum der aufzuforstenden Fläche von Natur aus verändern können. Das führt ggf. zu einer abweichenden naturschutzfachlichen Einschätzung der Zulässigkeit einer Erstaufforstung. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, von ihrer Planungshoheit Gebrauch zu machen.

Die Größe der Erstaufforstung erfordert eine standortbezogene Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 17.1.3. der Anlage 1 zu § 3 c UVPG.

Die nach dem UVP – Gesetz in der Fassung vom 24.02.2010 erforderliche Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 48 vom 12.11.2012 veröffentlicht.

Entsprechend Erlass des Innenministers vom 10.10.2001 ist die Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung für die Erstaufforstung kostenpflichtig.
Die Auslagen für die Veröffentlichung betragen **75,00 Euro**.

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 666, 671) in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung (Forstverwaltungskostenverordnung – ForstKostVO M-V) vom 05.03.2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 599) ist die Genehmigung von Erstaufforstungen gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührenverzeichnisnummer 2.9.1 der ForstKostVO M-V beträgt die Gebühr für Entscheidungen über den Antrag auf Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 25 Abs. 1 LWaldG **25,00 Euro**.

Die Zahlung der Auslage in Höhe von 75,00 Euro und der Gebühr in Höhe von 25,00 Euro hat bis zum **20.12.2012** auf folgendes Konto unter Verwendung der aufgeführten Belegnummer zu erfolgen:

Begünstigter:	Forstamt Gädebehn
Kontonummer:	150 015 30
Bankleitzahl:	150 000 00
Bankverbindung:	Deutsche Bundesbank
Belegnummer:	24402

Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

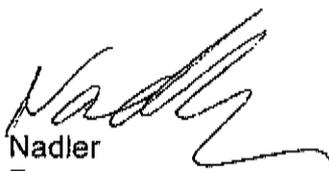
Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand der Landesforstanstalt M-V, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Nadler
Forstamtsleiter



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

GUT STIETEN

Ökologisches Land- und Forstgut

GUT STIETEN GmbH & Co. KG | Dorfstraße 11 | 19 406 Kobrow II

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Lindenallee 2a
19067 Leezen

Kobrow, den 19. Januar 2016

Betreff: Absichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir eine Absichtserklärung, Aufforstungsflächen im
Flächenumfang von rund 32 Hektar als Kompensationsflächen zur Verfügung
zu stellen.

Detailliert bedeutet dieses für den Bereich Schwerin Friedrichsthal ca. 26 ha
und für den Bereich in Wismar Wendorf ca. 5,6 ha Aufforstungsflächen
vertraglich mit der LGE zu binden

Weitere Vertragsgegenstände, die über den Flächenumfang hinausgehen
werden ausschließlich in schriftlicher Form, gesondert in anknüpfenden
Verträgen festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gregor Walter